

Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG)

Lärmschutz – Positionspapier

basierend auf dem Bericht der LAUG von Februar 2022:

„Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nach den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018“¹

Das Thema Lärmschutz ist von hoher Bedeutung für die öffentliche Gesundheit.

Dass Lärm belästigt und krank macht, ist unstrittig. Strittig aber ist, wie stark Lärm gemindert werden muss und kann, um die gesundheitlichen Folgen für Millionen von Lärm-Betroffenen zu begrenzen unter Abwägung verschiedenster Interessen.

Diese Dispute werden vornehmlich im Umwelt-, Verkehrs- und Baubereich ausgetragen. Mit dem vorliegenden Positionspapier bringt sich der Gesundheitsbereich in die Diskussion ein, denn Fragen des Lärmschutzes beeinflussen auch immer das Gesundheitsniveau der Bevölkerung. Daher hat die LAUG Ende 2019 beschlossen, die Lärmproblematik aus ihrer Sicht aufzuarbeiten. Sie hat einen Bericht vorgelegt, in dem aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes Grundlagen zum Verständnis eines verbesserten Lärmschutzes zusammengetragen, aktuelle Diskussionen aus gesundheitsfachlicher Sicht kritisch beleuchtet und zentrale Positionen abgeleitet werden.

Die LAUG hat in ihrem Bericht Forderungen aufgestellt, deren Berücksichtigung zur Verbesserung des Lärmschutzes aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes von zentraler Bedeutung sind. Diese Forderungen stehen im Einklang mit Forderungen anderer Organisationen:

So mahnen die WHO (zuletzt in ihren Leitlinien für Umgebungslärm 2018²), das Umweltbundesamt (UBA³) und der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU, zuletzt 2020 in seinem Umweltgutachten⁴) seit über zwei Jahrzehnten zur schrittweisen Senkung der Lärmgrenz- bzw. -richtwerte und der rechtzeitigen Einbeziehung gesundheitlicher Aspekte in Planungen, die Auswirkungen auf die Lärmbelastung und Gesundheit der Bevölkerung haben. Auch die Umweltministerkonferenz hat unter anderem bei Straßen- und Schienenverkehrslärm eine Absenkung der Eingriffspegel für Lärmschutz um 5 Dezibel (dB) gefordert.

Der EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“⁵ formuliert als Teil des europäischen Green Deal ein extra Ziel für die Lärminderung: „Ziel 2: Die EU soll den Anteil der durch Verkehrslärm chronisch beeinträchtigten Menschen um 30 % verringern.“ Dieses Ziel soll durch die Aktualisierung des Rechtsrahmens zur Reduzierung von Lärmemissionen an der Quelle erreicht werden, ggf. mittels der Festlegung von Lärmreduzierungszielen in der

¹ Abrufbar unter <https://www.hamburg.de/gesundheit-umwelt/laerm/16305876/laug-bericht-laermschutz> oder auf Anfrage erhältlich unter gesundheit-umwelt@justiz.hamburg.de

² <https://www.euro.who.int/en/health-topics/environment-and-health/noise/publications/2018/environmental-noise-guidelines-for-the-european-region-2018>.

³ Verkehrslärm | Umweltbundesamt.

⁴ https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_05_Weniger_Verkehrslaerm.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0400&qid=1630668654576>.

Richtlinie über Umgebungslärm und/oder einer besseren Integration von Lärmaktionsplänen in Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität.

Seit vielen Jahren werden Bemühungen unternommen, Menschen vor Lärm zu schützen. Trotz der erzielten Erfolge durch technische sowie regulatorische Maßnahmen ist die Zahl der Lärm-Betroffenen nach wie vor sehr hoch, deshalb muss der Lärmschutz weiter verbessert werden.

Zur Stärkung der gesundheitlichen Belange beim Lärmschutz stellt die LAUG folgende Forderungen auf, die vor ihrer Begründung vorab in Kurzform zusammengefasst werden:

1. Stärkere Berücksichtigung des vorsorgenden Gesundheitsschutzes bei Lärmgrenzsetzung
2. Schnellere Umsetzung der Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung
3. Absenkung der Lärm-Gefahrschwelle im Verkehrsbereich
4. Berücksichtigung wirkungsbasierter Maximalpegelkriterien
5. Berücksichtigung des Gesamtlärms
6. Ausreichender Schutz vor Lärm im Außenbereich
7. Weiterentwicklung der Regulierung zum Schutz vor tieffrequentem Schall
8. Schaffung und Erhaltung ruhiger Gebiete und Ruheinseln
9. Stärkung gesundheitsförderlicher Raumnutzungskonzepte
10. Lärmvermeidung schon in Planungsprozessen
11. Vorrang für aktive Schallschutzmaßnahmen
12. Beibehaltung des Verursacherprinzips
13. Berücksichtigung von Umweltgerechtigkeitskriterien

Kernforderungen der LAUG zum Lärmschutz und ihre Begründung:

1. Die Festsetzung von Lärmgrenzen ist stärker am vorsorgenden Gesundheitsschutz auszurichten.
2. Die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung müssen stärker und schneller Eingang in die Lärmschutzregelungen finden. Die Zielwerte der WHO (Night Noise Guidelines 2009 und die Leitlinien-Werte 2018) sollten als Orientierung zur Formulierung von Anforderungen an den Lärmschutz dienen.

Das Gehör kann gemäß seiner evolutionären Aufgabe als Warnsystem nicht abgeschaltet werden, weder im wachen Zustand noch beim Schlafen. Schallreize wirken daher sowohl im bewussten als auch im unbewussten Zustand über das vegetative Nervensystem und über eine veränderte Hormonregulation auf den Menschen. Vielfältige Abläufe im gesamten Körper sind betroffen. Im Wachzustand kann der Mensch Geräusche oftmals einordnen und bewerten und damit auch die persönlich wahrgenommene Störqualität beeinflussen. Im Schlafzustand kann er dies nicht.

Unerwünschte, störende Geräusche (Lärm) ab gewissen Lautstärken beeinträchtigen nicht nur das Wohlbefinden. Sie können bei chronischer Einwirkung zu manifesten Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder zu Veränderungen der kognitiven Leistungsfähigkeit führen. Andauernder Lärm kann die Entstehung von psychischen Erkrankungen (z. B. Depressionen, Angststörungen) sowie Stoffwechselkrankheiten begünstigen oder vorhandene Krankheiten negativ beeinflussen.

Aufgrund der schleichenden Wirkungen unter Dauerbelastung ist es notwendig, Schallpegelwerte im Sinne des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zu mindern.

Die WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region von 2018 beinhalten wissenschaftlich fundiert und qualitätsgesichert ermittelte Wirkschwellen für bestimmte relevante gesundheitliche Auswirkungen (u. a. hochgradige Belästigungen, hochgradige Schlafstörungen, Zunahme des Risikos für ischämische Herzerkrankungen) und daraus resultierende Empfehlungen zu deren Vermeidung. Werte in deutschen Lärmschutzregelungen liegen bis zu 15 dB über den empfohlenen Leitlinienwerten. Die empfohlenen Schalldruckpegel für den Nachtzeitraum sollen sich gemäß der WHO ausdrücklich weiterhin an den WHO Night Noise Guidelines von 2009 orientieren (siehe Tabelle). Durch die hohe Bedeutung des Schlafs für die physische und psychische Regeneration birgt nächtlicher Lärm ein besonders hohes Gesundheitsrisiko.

WHO-Leitlinienwerte von 2009 und 2018

	Straßenverkehrslärm	Schienenverkehrslärm	Luftverkehrslärm
L_{den} WHO 2018	53 dB(A)	54 dB(A)	45 dB(A)
L_{night} WHO 2009	40 dB(A)		

L_{den} : Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (day-evening-night), gewichteter 24-Stunden Dauerschallpegel
 L_{night} : nächtlicher Dauerschallpegel (bspw. 22.00 - 6.00 Uhr)

- 3. Die bislang als Gefahrenschwelle herangezogenen Lärmpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, die die WHO-Leitlinienwerte bis zu 15 dB überschreiten, müssen kurzfristig mindestens um 5 dB und mittelfristig um 10 dB gesenkt werden (z. B. in der 16. BImSchV).**

Die WHO hat in ihren Ausführungen das straßenverkehrslärmbedingt erhöhte Risiko für das Auftreten von ischämischen Herzkrankheiten herausgestellt. Es handelt sich um den Zusammenhang mit der höchsten Evidenz, für den ein Dauerschallpegel (L_{den}) in Höhe von 59 dB(A) abgeleitet wurde.⁶ Ab diesem Dauerschallpegel im Straßenverkehr steigt das Risiko, an ischämischen Herzkrankheiten zu erkranken, in einem Ausmaß an, das aus gesundheitlicher Sicht nicht mehr hinnehmbar ist.⁷

Bei einer Absenkung der noch geltenden Gefahrenschwelle um 5 dB ließe sich die Zahl von verkehrslärmbedingten ischämischen Herzkrankheiten um bis zu 14 %, von Schlafstörungen und erheblichen Belästigungen jeweils um bis zu 7 % mindern.⁸

Aufgrund der essenziellen Bedeutung von Schlaf sollte der Dauerschallpegel, der bislang als nächtliche Gefahrenschwelle eingestuft wird, ebenfalls deutlich gesenkt werden.

- 4. Die Berücksichtigung von wirkungsbasierten Maximalpegelkriterien, insbesondere nachts, ist bei der Lärmbewertung unabdingbar, nicht nur in der Umgebung von Flughäfen, sondern auch beim Schienenverkehr, damit die tatsächliche Qualität der Einwirkung von Lärm auf den Menschen berücksichtigt wird. Vorliegende Untersuchungen und Entwürfe sollen weiter entwickelt und in die Regulation aufgenommen werden.**

Bisher wird Verkehrslärm weitgehend nur über Durchschnittspegel (äquivalente Dauerschallpegel) beurteilt und geregelt. Belästigungsempfinden oder Schlafstörungen stehen aber nicht nur im Zusammenhang mit diesen Mittelungspegeln. Für intermittierende Geräusche (wie z. B. von Bahn- und Fluglärm verursacht) ist nachgewiesen, dass insbesondere die kurzfristigen Maximalpegel und deren Geräuschcharakteristik, wie etwa Häufigkeit und Dauer sowie die Länge dazwischen liegender Ruhephasen, ursächlich für nächtliche Aufwachreaktionen oder Herzfrequenzbeschleunigungen sind und darüber auf die Qualität des Schlafes entscheidend einwirken.

- 5. Die wirkungsbasierte Erfassung und Berücksichtigung des Gesamtlärms, der auf Menschen einwirkt, muss methodisch weiter entwickelt und in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden.**

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist mehreren Lärmquellen zugleich ausgesetzt. Die zusammenfassende Betrachtung der Einwirkung verschiedener Lärmquellen erlaubt eine bessere Abschätzung der gesundheitlichen Folgen für die betroffene Bevölkerung.

⁶ Die Leitlinienwerte in der unter Punkt 1. und 2. dargestellten Tabelle beziehen sich dagegen auf den noch empfindlicheren Endpunkt der hochgradigen Lärmbelastigung.

⁷ Anstieg des Risikos > 5 % - für eine Gruppe der häufigsten Erkrankungen in Deutschland. Die Festlegung der Leitlinienwerte anhand von relevanten Risikoanstiegen und nicht an Effektschwellen bedeutet, dass auch bei Unterschreitung gesundheitliche Risiken nicht ausgeschlossen werden können.

⁸ Seidler A, Hegewald J, Schubert M, Popp C, Moebus S (2021): Auswirkungen lärmindernder Maßnahmen auf die Häufigkeit von Lärmbelastigung, Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen – eine Modellrechnung, in: Das Gesundheitswesen, Bd. 83, Nr. 05, doi:10.1055/a-1082-0809, S. 398–408.

In den letzten Koalitionsverträgen auf Bundesebene wird die Absicht geäußert, die methodische Erfassung und Bewertung von Gesamtlärm, zumindest für Straßen und Schienenwege, weiter zu entwickeln und regulatorisch einzuführen.

- 6. Der Verlärmung von Außenbereichen in bewohnten Gebieten muss Einhalt geboten werden und der Wert der Ruhe und Erholung einen deutlich höheren Stellenwert erhalten. Wichtig ist, dass als Hauptkriterium der Lärmbewertung der Außenlärmpegel gilt. Bestrebungen, den Lärmschutz mehr und mehr auf den Innenbereich zu beschränken, müssen abgelehnt werden.**

Neben der Qualität der Wohnräume ist die Qualität der Außenbereiche (bspw. Balkone, wohnungsnaher Gärten, Parks, Grünflächen) für die Gesundheit von hoher Bedeutung. Nicht zuletzt haben die gesellschaftlichen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie und das notwendige Fensterlüftungsmanagement gezeigt, wie wichtig diese Orte außerhalb von Gebäuden für unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit sind. Bestrebungen, zunehmend die Innenräume beim Lärmschutz als Beurteilungsbasis heranzuziehen und dafür passiven Lärmschutz vorzusehen, stehen diesen wichtigen Funktionen des Außenbereichs und auch dem Schutzauftrag aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 1 Abs. 1) entgegen.

In Bezug auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wird derzeit die Einführung einer Experimentierklausel diskutiert.⁹ In Einzelfällen sollen nachts höhere Lärmpegel im Außenbereich und bezogen auf die Innenräume verstärkt passiver Schallschutz (z. B. isolierte Fenster, schallgedämmte Fassaden) zugelassen werden. Damit soll das Heranrücken von Wohnbebauung an gewerbliche Anlagen im Rahmen der Nachverdichtung ermöglicht werden (siehe dazu auch Punkt 9).

Die Nachtzeit ist nicht ausschließlich als „Schlafzeit“ anzusehen, die man in geschlossenen Innenräumen verbringt. Abendliche und nächtliche Erholung wird auch außerhalb der Wohnräume gesucht, insbesondere im Sommer. Die Lüftung über Fenster in kühleren Nachtstunden wird im Zuge des Klimawandels und vermehrter Hitzebelastung immer wichtiger. Daher ist es folgerichtig, am Lärmschutz vor den Gebäuden festzuhalten. Neben der Lüftung muss den Bewohner:innen bei abendlichen/nächtlichen Aktivitäten im Wohnumfeld (bei Spaziergängen, nächtlichen leisen Gesprächen u. a.) Erholung und das Zur-Ruhe-Kommen möglich sein.

- 7. Tieffrequenter Schall muss methodisch geeignet erfasst und ausreichend reguliert werden (durch Vorgaben für Geräte und Anlagen sowie geeignete Beurteilungsverfahren).**

Der Schutz vor tieffrequenten Geräuschen ist bislang noch nicht befriedigend geregelt. Im näheren Wohnumfeld nimmt der Einsatz von Anlagen und Geräten, die Schall im tieffrequenten Bereich emittieren, zu (z. B. Klimaanlage, Wärmepumpen). Angesichts dessen sind Mess- und Bewertungsverfahren weiterzuentwickeln, mit denen insbesondere die tieffrequenten Geräuschimmissionen berücksichtigt werden.

⁹ Siehe hierzu auch Positionspapier der LAUG zur „Experimentierklausel“ in der Anlage.

Oberhalb der Hörschwelle sind – im Gegensatz zu Schall höherer Frequenzen – wenige Dezibel ausreichend, um die Lautheit und die Belästigungswirkung von tieffrequenten Geräuschen überproportional zu steigern. Als besonders belästigend werden tieffrequente Geräusche empfunden, die ein auffälliges Geräuschprofil aufweisen (An- und Abschaltvorgänge, Nachtbetrieb, tonhaltige Geräusche). Zudem wird der sehr langwellige tieffrequente Schall mit den bisher üblichen Dämmungen schlecht abgeschirmt. Die Lokalisierung tieffrequenter Geräusche ist oftmals schwierig. Vernehmbar sind teils tiefe Brummtöne, denen häufig gerade auch in Innenräumen nicht ausgewichen werden kann.

8. Die Schaffung von Ruheinseln, von ruhigen Gebieten im öffentlichen Raum, die eine zeitweilige Erholung vom Lärm ermöglichen, muss in der Stadtentwicklung ausreichend Berücksichtigung finden.

Ruhephasen am Tage als auch Ruheräume (sowohl im Innen- wie im Außenbereich) werden neben dem nächtlichen Schlaf benötigt, damit biochemische Prozesse, die für die körperliche und seelische Regeneration erforderlich sind, in ausreichendem Maß ablaufen können. Die Beanspruchung von Aufmerksamkeit, die in einer lauten Umgebung besonders gefordert ist, führt zu geistiger Ermüdung. Eine nachlassende Selbstkontrolle, eine höhere Fehlerquote und Stress sind die Folgen, die sich auch physiologisch niederschlagen. Ruhepausen sind für die kurzfristige Erholung wichtig. Für eine längerfristige Regeneration sind Aufenthalte an ruhigen Orten, die sich zudem durch Natürlichkeit auszeichnen und gut erreichbar sind, anzustreben.

Hierfür sind Ruheinseln, ruhige Gebiete, deren Schutz auch in der europäischen Umgebungslärmrichtlinie gefordert wird, sowie Konzepte aus der Soundscape¹⁰-Forschung aus gesundheitlicher Sicht als überaus bedeutsam zu betrachten.

Selbst in lärmbelasteten Stadtteilen lassen sich durch eine gute Planung und Gestaltung des öffentlichen Raums der Lärm reduzieren, ruhige Aufenthaltsbereiche und -zonen schaffen und damit die Aufenthaltsqualität für die Wohnbevölkerung steigern (siehe auch Punkt 9).

9. Mit der Verdichtung der Siedlungsräume und aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen ergeben sich Zielkonflikte, deren Lösung nicht zu Lasten der Gesundheit der Betroffenen führen dürfen.

Das erklärte Ziel, Innenstädte zu verdichten und mehr Wohnraum zu schaffen, führt dazu, dass schutzbedürftige Nutzungen in die Nähe von lärmemittierenden Verkehrswegen sowie Industrie- und Gewerbeunternehmen rücken. Es entstehen dabei Konflikte um die jeweiligen Nutzungen und deren Ansprüche, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Hier sieht sich der Lärmschutz zunehmendem Druck ausgesetzt, höhere Immissionswerte zuzulassen und passive Schallschutzmaßnahmen stärker zu berücksichtigen als es bislang rechtlich möglich war (s. Fn 8).

Nachhaltige Lösungen sind anzustreben. Ein wichtiges Element der Nachhaltigkeit sind dauerhaft gesundheitszuträgliche Aufenthaltsbedingungen sowohl im Innenbereich der Gebäude wie auch in den Außenbereichen. Dabei ist die Berücksichtigung der Planung von

¹⁰ Soundscapes sind akustische Umwelten, die sich voneinander nach ihren typischen akustischen Merkmalen abgrenzen. S. Moebus et al. (2020): Akustische Qualität und Stadtgesundheit – Mehr als nur Lärm und Stille, BGesBl. 63. <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-020-03184-x>.

Grünflächen und offenen Wasserflächen (Blauflächen) bei der Nachverdichtung urbaner Räume wie auch die Einbeziehung der anzustrebenden Mobilitätswende bedeutsam (so genannte doppelte bzw. dreifache Innenentwicklung).

10. Lärm ist vorrangig mittels Planung und Organisation bereits vor seiner Entstehung zu vermeiden (z. B. Verkehrswende-Konzepte, bessere Vernetzung der Lärmaktionsplanung mit anderen raumordnerischen Planungen) und nicht erst nachträglich durch Lärminderungsmaßnahmen zu bekämpfen.

Im Rahmen städtebaulicher Planungsprozesse ist es wichtig, die Grundlagen für einen gesundheitsförderlichen Außen- und Innenbereich zu legen. Gesundheitliche Aspekte sind mit einem hohen Stellenwert in einem möglichst frühen Planungsstadium ausreichend einzubeziehen (siehe Punkt 8). In den meisten Ländergesetzen zum Öffentlichen Gesundheitsdienst ist diese Mitwirkung der Gesundheitsbehörden an Planungen als Aufgabe verankert. Entsprechend sollte der Gesundheitsbereich zu Planungen stärker angesprochen und einbezogen werden.¹¹

In seinem Gutachten „Weniger Verkehrslärm für mehr Gesundheit und Lebensqualität (2020)“ weist der SRU ebenfalls auf die notwendige Zusammenarbeit zwischen Umwelt-, Verkehrs- und Gesundheitsressorts zur Lärmvermeidung bereits in Planungsphasen hin.

11. Aktiven Schallschutzmaßnahmen ist unbedingter Vorrang einzuräumen. Nur in Ausnahmefällen sollten für die Einhaltung vorgeschriebener Lärmpegelwerte passive Schutzmaßnahmen ergänzend zu Hilfe genommen werden dürfen. Der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen als letztes Mittel muss immer gut begründet, nachvollziehbar und transparent sein.

An der Lärmquelle kann der Lärm meist mit deutlich weniger Aufwand gemindert werden als am Immissionsort. An letzterem bedarf es vieler Einzelmaßnahmen, bspw. in der Nähe lauter Straßen oder von Gewerbebetrieben, um Aufenthaltsbereiche außen wie innen ausreichend vor Lärm zu schützen. Meist können damit nur Teilerfolge erzielt werden. Zusätzlich kann sich dies in bereits bebauten Gebieten aufgrund von Platzmangel schwierig gestalten. Lärmschutzwände versperren Sicht- und Frischluftachsen sowie Wege.

Innenräume können bei Neuplanungen zwar recht gut durch eine geeignete Architektur vor Lärm geschützt werden und in bestehenden Gebäuden können Verbesserungen mittels Schallschutzfenstern erzielt werden. Allerdings kann dies in Konflikt mit der Notwendigkeit und dem Wunsch nach freier Lüftung stehen. Dies ist der Fall, wenn bspw. während einer Hitzeperiode oder in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie das vollständige Öffnen von Fenstern in der Nacht aufgrund der Lärmbelastung im Außenbereich nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Da in den letzten zehn Jahren in Folge des Klimawandels die Außentemperaturen stetig gestiegen sind und nachts, insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen, vermehrt Tropennächte¹² festgestellt werden, treten bei nicht ausreichender nächtlicher Lüftung zusätzlich Hitze bedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen auf.

¹¹ Der LAUG-Bericht „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nach den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018“ soll diese Mitwirkung durch die aufbereiteten Informationen zu Lärmwirkungen und zum Lärmschutz unterstützen.

¹² Tropennacht = Die niedrigste Lufttemperatur zwischen 18:00 und 06:00 Uhr liegt bei $\geq 20^\circ\text{C}$, Definition gemäß Deutschem Wetterdienst.

Der organisatorischen/planerischen Vermeidung von Lärm an der Quelle kommt daher die größte Bedeutung im Lärmschutz zu. Auch aus gesundheitlicher Sicht ist Lärm, der gar nicht erst entsteht oder bei Betroffenen ankommt, ein deutlich größerer Gewinn.

Das gilt auch für das individuelle Verhalten. Hierzu ist verstärkt zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

12. Die Verantwortung für den Lärmschutz darf nicht auf Betroffene verlagert werden (bspw. mittels passiver Schalldämmmaßnahmen). Grundsätzlich haben weiterhin das Verursacherprinzip Vorrang und die Beachtung der Vorsorge durch vorausschauende Planung (z. B. bei heranrückender Bebauung/ Nachverdichtung).

Der Zweck des BImSchG (§ 1 Abs. 1) ist es, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Lärmentstehung an der Quelle (beim Verursacher) möglichst zu verhindern ist eine staatliche Schutzaufgabe gegenüber den Bürger:innen, insbesondere, da der/die Einzelne in vielen Fällen keinen Einfluss auf die Lärmquellen nehmen kann.

Siehe auch die Begründungen zu den Punkten 9 – 11.

13. Beim Umgang mit nicht vermeidbaren Lärmbelastungen in der Planung und bei der Schaffung von Ruheinseln bzw. ruhigen Gebieten sind gezielt Umweltgerechtigkeitsaspekte zu beachten.

Sozioökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind Umweltbelastungen regelmäßig in höherem Maße ausgesetzt als andere Bevölkerungsgruppen. Diese Zusammenhänge werden unter dem Begriff „Umweltgerechtigkeit“ diskutiert.

Aufgabe der Stadtentwicklung muss sein, einer sozialen Ungleichverteilung sowohl gesundheitsfördernder als auch unvermeidbarer gesundheitsbeeinträchtigender Faktoren entgegenzuwirken. Dies ist auch beim Lärmschutz zu berücksichtigen.

Die Diskussionen rund um die Weiterentwicklung von urbanen Räumen hin zu einer gesunden Stadt zeigen, dass einzelne Problemfelder, wie die nach wie vor zunehmende Lärmbelastung insbesondere in Ballungsräumen, nicht isoliert, sondern möglichst im Gesamtkontext und unter besonderer Berücksichtigung sozialer Aspekte betrachtet werden müssen. Dies trägt zur gerechten Lastenverteilung und zur gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Daher empfiehlt z. B. auch der SRU, den Ansatz Umweltgerechtigkeit in die Lärmaktionsplanung aufzunehmen und als ein Querschnittsziel in kommunale Leitbilder einzuführen.